

Bei der handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (Rückdeckungsversicherungen) hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) einen Rechnungslegungshinweis veröffentlicht, der erstmals für Bilanzstichtage ab dem **31.12.2022** verpflichtend anzuwenden ist.

Diese Änderung führt dazu, dass viele Ihrer Kund*innen, die ihren Mitarbeitenden eine Altersversorgung in Form einer Direktzusage zugesagt haben, von den Gutachtern (z.B. GBG Consulting GmbH oder andere) angeschrieben wurden bzw. werden. Sie werden aufgefordert, verschiedene Angaben zu den bestehenden Zusagen einzureichen und eine Entscheidung zu treffen, ob der neue Rechnungslegungshinweis für die Zusagen anzuwenden ist oder nicht.

Die Entscheidung, ob der Rechnungslegungshinweis anzuwenden ist, obliegt ausschließlich Ihren Kund*innen. Bei entsprechenden Rückfragen bitten wir, die Kund*innen an den Steuerberater oder Gutachter der Pensionszusagen zu verweisen. Eine entsprechende Beratung dürfen wir **nicht** durchführen.

Gerne können Sie aber das beigefügte **unverbindliche** Prüfschema an Ihre Kund*innen weitergeben, um diese bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Sollten zur Absicherung der Zusagen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen worden sein, sind Angaben zu diesen erforderlich. Wir empfehlen Ihren Kund*innen die Daten zu den Rückdeckungsversicherungen dem Gutachter mitzuteilen. Wenn die Rückdeckungsversicherungen bei der Gothaer Lebensversicherung AG bestehen, stellt Ihnen bei Bedarf - **unter Angabe der betroffenen Versicherungsnummern** - der Betriebsbereich die angefragten Daten zur Verfügung.

Außerdem fügen wir zu Ihrer Information einen Auszug des Musterschreibens der GBG Consulting GmbH bei.

Ansprechpartner/in:

Ihr/e Direktionsbevollmächtigte/r